



FAQ zum ganztägigen Warnstreik am 4. Februar 2020 in Hannover

Wer darf streiken?

Grundsätzlich kann **jeder Arbeitnehmer**, der vom Geltungsbereich des Tarifvertrages TV-Ärzte TdL erfasst wird, an Streikmaßnahmen teilnehmen, sofern er vom Marburger Bund dazu aufgerufen wurde. Daher darf jede tarifangestellte Ärztin/ jeder tarifangestellte Arzt streiken, die/ der vom Ergebnis der Tarifverhandlungen profitieren würde. Dies ist auch bei Oberärzten und leitenden Oberärzten der Fall. Nicht jedoch bei Chefärzten und unter Umständen bei Sektionsleitern. Beamtete Ärztinnen und Ärzte können sich am Warnstreik zwar nicht beteiligen, aber natürlich gerne in ihrer Freizeit beispielsweise an Kundgebungen teilnehmen.

Eine weitere Ausnahme gilt für den Warnstreik am 4. Februar: Die Kolleginnen und Kollegen an den Universitätsklinika in Hessen, Hamburg, Berlin und Mannheim sowie der Universitätsmedizin Mainz sind aufgrund der jeweiligen Sonderregelungen nicht zum Streik aufgerufen

Ich bin noch nicht Mitglied im Marburger Bund. Darf ich trotzdem am Warnstreik teilnehmen?

Ja. Egal, ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht, jede Ärztin und jeder Arzt im Geltungsbereich des TV-Ärzte TdL darf sich beteiligen. Der Arbeitgeber darf das nicht verhindern. Benachteiligungen oder Maßregelungen wegen der Warnstreikteilnahme sind unzulässig. Allerdings können nur Mitglieder die Rechtsberatung und die Prozessvertretung des Marburger Bundes in Anspruch nehmen – vor, während und nach den Arbeitskampfmaßnahmen!

Achtung: Nichtorganisierte Beschäftigte erhalten keine Unterstützungsleistungen vom Marburger Bund. Werden Sie also Mitglied!

Ich bin studentisches Mitglied im Marburger Bund. Darf ich auch am Streik teilnehmen?

Ja. Allerdings führt der Streikaufruf nicht zu einer Suspendierung Ihrer Pflichten als Studentin oder Student. In Ihrer Freizeit können aber auch Sie insbesondere an Kundgebungen teilnehmen und sich so mit den Streikenden solidarisieren.

Ich arbeite nicht in einem TdL-Haus bzw. einer Uniklinik. Kann ich die Kollegen trotzdem irgendwie unterstützen?

Ja. Teilen Sie unsere Forderungen und zeigen Ihre Solidarität auf Ihren Social-Media-Kanälen. Ermuntern Sie Kolleginnen und Kollegen aus den Universitätsklinika, sich am Warnstreik zu beteiligen. Wenn Sie dienstfrei haben, können auch Sie gerne an Kundgebungen teilnehmen.

Muss mir mein Arbeitgeber für Streikzeiten das Gehalt weiterzahlen?

Nein. Der Arbeitgeber kann – muss aber nicht – für Streikzeiten das Gehalt kürzen. Der Arbeitgeber darf nicht ohne Ihre Zustimmung Arbeitszeit vom Arbeitszeitkonto für die Teilnahme am Streik verrechnen.

Verletze ich arbeitsvertragliche Pflichten, wenn ich streike?

Nein. Ihr Streikrecht ist ein Grundrecht und durch das Grundgesetz geschützt. Daher ist die Teilnahme an einem Streik, zu dem der Marburger Bund aufruft, keine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten. Während des Streiks ruhen die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis: Der Arbeitgeber schuldet keinen Lohn, der Arbeitnehmer schuldet keine Arbeitsleistung und verletzt wegen der Streikteilnahme folglich auch keine arbeitsvertraglichen Pflichten. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

Muss ich mich als Streikende/ Streikender bei meinem Vorgesetzten abmelden?

Nein. In einem Streik sind die wechselseitig bestehenden Rechte und Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis suspendiert. Es besteht somit keine Meldepflicht gegenüber dem Vorgesetzten. Wenn wir als Marburger Bund zum Streik aufgerufen haben und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben. Im Einzelfall kann es aus kollegialen Erwägungen angezeigt sein, den Kolleginnen und Kollegen eine kurze Mitteilung zugeben. Grundsätzlich kündigt aber der Marburger Bund durch seine Landesverbände jede Streikmaßnahme bei Ihrem Arbeitgeber selbstverständlich rechtzeitig vorher förmlich an und versucht Notdienstvereinbarungen abzuschließen.

Darf auch ein Betriebsrat streiken?

Ja. Auch ein Mitglied des Betriebs- oder Personalrats darf sich am Streik beteiligen. Allerdings nur in seiner Eigenschaft als im bestreikten Tarifbereich beschäftigter Arbeitnehmer. Im Übrigen hat sich jedes Mitglied des Betriebs- oder Personalrates in dieser Funktion neutral zu verhalten.

Dürfen Mitarbeiter streiken, die sich in der Probezeit befinden?

Ja. Dennoch ist hier Vorsicht geboten. In der Probezeit herrscht eingeschränkter Kündigungsschutz, der Arbeitgeber kann ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Beweis, dass die Kündigung alleine auf die Streikteilnahme zurückzuführen ist, dürfte in der Praxis schwer zu führen sein.

Darf mir mein Arbeitgeber die Beteiligung am Streik untersagen?

Nein. Selbst wenn er dies tun würde, müssten sich die Beschäftigten nicht daranhalten, weil das Streikrecht grundgesetzlich garantiert ist (Art 9 Abs. 3 GG). Voraussetzung ist aber, dass der Marburger Bund zum rechtmäßigen Streik aufgerufen hat. Beschäftigte müssen dem Arbeitgeber auch keine Auskunft geben, ob sie beabsichtigen, sich am Streik zu beteiligen. Generell versuchen wir mit den jeweiligen Arbeitgebern sogenannte Notdienstvereinbarungen abzuschließen, die Art und Umfang der trotz Arbeitskampf notwendigen Tätigkeiten festlegen. Wer aufgrund der

Vorgabe in dieser Notdienstvereinbarung zur Arbeit herangezogen wird, muss zunächst Folge leisten. Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen darüber hinaus jedoch die Streikteilnahme untersagt oder Sie dienstverpflichtet, wenden Sie sich sofort an die Juristen Ihres Landesverbandes. Dort wird die Rechtslage geprüft, damit Sie auf der sicheren Seite sind. Gegebenenfalls kann Ihr Arbeitgeber auch zur Rechenschaft gezogen werden.

Muss ich mich in Streiklisten beim Arbeitgeber eintragen?

Nein. Sie sind nicht verpflichtet, sich in eine Liste des Arbeitgebers einzutragen, in der die Streikteilnahme erfasst werden soll. Die Dokumentation ist Sache des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber trägt die Beweislast, dass der von ihm vorgenommene Gehaltsabzug für die vermeintliche Streikteilnahme zutreffend ist. Anders sieht es bei den Streiklisten des Marburger Bundes aus. Damit die Landesverbände gegebenenfalls Streikunterstützung gewähren können, benötigen sie den Nachweis Ihrer Streikteilnahme.

Darf mich der Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik abmahnen oder kündigen?

Nein. Bei der Teilnahme am Streik sind solche Maßregelungen durch den Arbeitgeber rechtlich unzulässig. Sollten Maßregelungen trotzdem erfolgen, ist die Streikleitung Ihres Landesverbandes zu informieren, damit gegebenenfalls rechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Haftete ich wegen der Streikteilnahme persönlich?

Nein. Der streikende Arbeitnehmer darf sich auf seine Gewerkschaft und sein grundrechtlich geschütztes Streikrecht verlassen. Allgemeine Drohungen des Arbeitgebers oder Vorgesetzten, man werde Sie persönlich haftbar machen, entbehren jeglicher Grundlage. Solange es sich um einen rechtmäßigen Streik handelt und der Notdienst eingerichtet ist, sind Sanktionen durch den Arbeitgeber genauso ausgeschlossen wie eine zivil- oder strafrechtliche Haftung des einzelnen Arztes. Dies gilt natürlich nicht bei Streikausschreitungen oder bei einer grundlosen Arbeitsverweigerung trotz bestehender Arbeitspflicht (z. B. bei rechtmäßiger Einteilung zum Notdienst).

Kann der Arbeitgeber mich wegen eines Presseinterviews bestrafen?

Grundsätzlich nicht. Natürlich dürfen Sie Ihren Arbeitgeber nicht in der Öffentlichkeit schlecht machen, Schmähkritik üben oder gegen Ihre Verschwiegenheitsverpflichtungen verstoßen. Wenn Sie aber nachweisliche Tatsachen aus Ihrem Arbeitsalltag schildern, die die Tarifforderung des Marburger Bundes untermauern, kann der Arbeitgeber dies nicht sanktionieren.

Was passiert, wenn ich trotzdem vom Arbeitgeber sanktioniert wurde?

Das Gesetz (§ 612 a BGB) verbietet Sanktionen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Streikteilnahme stehen. Üblicherweise unterzeichnen die Tarifvertragsparteien zudem mit dem Tarifvertrag ein Maßregelungsverbot. Hier wird vereinbart, dass Maßregelungen (z. B. Abmahnungen, Kündigungen etc.), die aus Anlass des Streiks ausgesprochen wurden, fallen gelassen werden.

Bei jeder Form der Sanktion ist Ihr Landesverband mit seiner juristischen Expertise für Sie da.